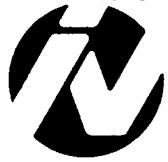


VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	64. Ge 9
Datum:	21. NOV. 1989
Verteilt:	24. Nov. 1989 <i>Burk</i>

A. Punktnein

20. November 1989

Dr. WS/IC.

Betrifft: Entwurf eines Pensionskassengesetzes -
steuerliche Bestimmungen

Im Sinne der Entschließung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBI. Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 25 Exemplare unserer ergänzenden Stellungnahme zum Entwurf eines Pensionskassengesetzes zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Hobler
(Dr. Othmar Hobler)

Seitz
(Dr. Wolfgang Seitz)

Beilage

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**



An das
Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

20. November 1989

Dr. WS/IC.

Betrifft: **Entwurf eines Pensionskassengesetzes -
steuerliche Bestimmungen**

In Ergänzung unserer Stellungnahme vom 22. 9. 1989 erlauben wir uns nach Abgabe unserer Stellungnahme zum Betriebspensionsgesetz, die wir in der Anlage zur Kenntnis übermitteln, noch auf folgende steuerliche Punkte hinzuweisen:

Unseres Erachtens sollten alle drei durch das Betriebspensionsgesetz erfaßten externen Versorgungsmöglichkeiten, nämlich Pensionskasse, Direktversicherung sowie Höherversicherung bei der Sozialversicherung auch steuerlich gleich behandelt werden. Dies würde erfordern, daß nicht nur die Beiträge des Arbeitgebers zur Pensionskasse sondern auch im Rahmen der Direktversicherung wie auch der freiwilligen Höherversicherung im Zeitpunkt der Zahlung keine Lohnsteuerpflicht auslösen sollten, sondern erst die späteren Leistungen aus dieser Versorgung lohnsteuerpflichtig wären. Entsprechend den jeweiligen durch das Betriebspensionsgesetz geschaffenen Übertragungsmöglichkeiten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt des Leistungsfalles sollte

- 2 -

jeweils auch das Überwechseln von einer Versorgungsform zu einer anderen steuerneutral ausgestaltet werden.

Schließlich weisen wir auf den in der Vergangenheit schon mehrfach geäußerten Wunsch hin, die Zuwendungsgrenzen des Körperschaftsteuergesetzes für betriebliche Unterstützungskassen (§ 6 Abs. 2 Z. 5 KStG) anzuheben. Es wäre irreal zu glauben, daß die Unattraktivität von Unterstützungskassen, die Leistungen ohne Rechtsanspruch gewähren, dazu führen könnte, daß auf Pensionskassen mit Rechtsanspruch übergegangen würde. Die geplanten sehr strengen Bestimmungen des Betriebspensionsgesetzes hinsichtlich der Unverfallbarkeit hindern eine derartige Entwicklung. Es wäre daher im Interesse jener Arbeitnehmer gelegen, die von höheren freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers profitieren könnten, das derzeit bestehende Hindernis der zu geringen Leistungsgrenzen abzubauen und diese zumindest zu verdreifachen.

25 Exemplare dieses Schreibens gehen mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates zu.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Dr. Othmar Hobler)


(Dr. Wolfgang Seitz)

Beilage